

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Elektroniker/ Elektronikerin für Betriebstechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Übernehmen von elektrischen Anlagen
- Entwerfen von Anlagenänderungen und -erweiterungen
- Einrichten und Abräumen von Arbeitsplätzen/Baustellen
- Organisieren der Anlagenerrichtung
- Überwachen der Arbeit von Dienstleistern und anderen Gewerken
- Montieren und Installieren von Leitungsführungssystemen, Informationsleitungen und Energieleitungen einschließlich allgemeiner Versorgungsleitungen
- Installieren und Einrichten von Maschinen und Antriebssystemen einschließlich pneumatischer/ hydraulischer Komponenten
- Zusammenbauen und Verdrahten von Schaltgeräten und Automatisierungssystemen
- Programmieren und Konfigurieren von Systemen, Prüfen der Funktion und der Sicherheitseinrichtungen der Systeme
- Überwachen und Warten der Anlagen, Durchführen von regelmäßigen Prüfungen
- Analysieren von Störungen, Ergreifen von Sofortmaßnahmen und Instandsetzen der Anlagen
- Übergeben von Anlagen, Einweisen der Nutzer in die Bedienung und Erbringen von Serviceleistungen
- Arbeiten auch mit englischsprachigen Unterlagen und Kommunizieren auch in englischer Sprache
- Zuordnung zu Elektrofachkräften im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften
- Nutzen von IT-Systemen, auch in digitalisierten Prozessen
- Anwenden von Vorschriften zu Datenschutz und Informationssicherheit.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Elektroniker/innen für Betriebstechnik arbeiten insbesondere für Hersteller industrieller Prozesssteuerungseinrichtungen, z.B. von speicherprogrammierbaren Steuerungen oder Anlagen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Elektroinstallationsbetriebe, die technische Gebäudeausrüstungen einbauen, oder Energieversorger bieten ebenfalls Beschäftigungsmöglichkeiten.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Geprüfter/e Prozessmanager/-in Produktionstechnologie, Geprüfter/e Prozessmanager/-in Elektrotechnik, Geprüfter/e Industriemeister/-in - Fachrichtung Elektrotechnik, Staatlich geprüfter/e Techniker/-in in einschlägigen Fachrichtungen</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Neufassung der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 28.06.2018 (BGBl. I S. 896) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 16.05.2003 in der Fassung vom 23. Februar 2018), (BAnz. Nr B1 vom 05.09.2018) Änderungsverordnung vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 292) Änderungsverordnung vom 07.06.2018 (BGBl. I S. 678)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de